Verkaufs- und Lieferbedingungen der RITTAL GmbH & Co. KG für den Online-Shop

Stand August 2024

1. Allgemeines

1.1 Unser Angebot richtet sich an Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ergänzende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen kann nicht als Anerkenntnis abweichender Bedingungen gedeutet werden.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Waren) aus eigener Herstellung oder von unseren Zulieferern. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Besteller.

1.3 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung sind wir befugt, personenbezogene Daten des Bestellers in Einklang mit dem Datenschutzrecht zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

1.4 Für den Erwerb von Software gelten vorrangig unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Software, die unter www.rittal.de zur Einsicht und zum Herunterladen bereit stehen oder die wir dem Besteller auf Wunsch gerne zusenden.

1.5 Die derzeit gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen können jederzeit auf unserer Webseite abgerufen und ausgedruckt werden.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Warenpräsentation im Online-Shop stellt kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung, im Online-Shop Waren zu bestellen. Aus dieser Warenpräsentation können Produkte ausgewählt, in einem Warenkorb vorgemerkt und bestellt werden. Vor dem Absenden der Bestellung erhält der Besteller die Möglichkeit, sämtliche Angaben (z.B. Artikelbezeichnung, Artikelmenge, Name, Anschrift, Zahlungsart) nochmals zu prüfen und bei Bedarf zu ändern.

2.2 Erst mit Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ gibt der Besteller ein verbindliches Kaufangebot im Sinne des §145 BGB ab.

2.3 Nach Eingang des Kaufangebots erhält der Besteller eine automatisch erzeugte E-Mail mit der Bestätigung, dass wir die Bestellung erhalten haben (Eingangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Kaufangebotes dar. Ein Kaufvertrag kommt durch die Eingangsbestätigung noch nicht zustande.

2.4 Ein Kaufvertrag über die Ware kommt erst zustande, wenn wir ausdrücklich die Annahme des Kaufangebotes erklären (Auftragsbestätigung). Vor dem Versand der Ware erhält der Besteller per E-Mail eine Versandbestätigung, welcher die Rechnung beigefügt ist. Der Kunde stimmt einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung mit Abgabe der Bestellung zu. Der Vertrag kommt auch ohne eine Auftragsbestätigung zustande, wenn wir die Bestellung ausführen. Auftragsbestätigung und Versandbestätigung können dem Besteller auch in einer E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Den Inhalt der Bestellung ist mit dem Eingang des Kaufangebots in dem Account des Besteller für diesen einsehbar und ausdruckbar hinterlegt.

2.5 Wir sind jederzeit berechtigt, unsere Waren und Leistungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern; wir sind nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen vorzunehmen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1 Preisangaben verstehen sich, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, ab dem benannten Lieferwerk, ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern, Versicherungsprämien und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Kosten für Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen berechnen wir gesondert nach Aufwand.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden die entsprechenden Versandkosten vom Besteller getragen.

3.3 Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Auslieferung oder Ausführung, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis der Ware oder Leistung einschließlich des Transports in dem Umfang anzupassen, wie es aufgrund der außerhalb unserer Kontrolle liegenden Kostenentwicklung (z. B. Vorleistungskosten, Wechselkursschwankungen, Zoll und Gebührenänderungen) angemessen ist.

3.4 Wir liefern auf Rechnung. Die Abrechnung erfolgt in EURO, Währungsrisiken gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Erhalt der Ware zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar rein netto; es wird kein Abzug gewährt.

3.5 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

4. Leistungszeit

4.1 Wir halten die zur Vertragserfüllung genannten Fristen und Termine ein, sofern alle technischen Fragen geklärt sind und der

Besteller seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn wir sie in Textform bestätigt haben.

4.2 Leisten wir aus von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig, hat uns der Besteller in Textform eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen, die im Regelfall zwei Wochen betragen soll. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der eingetretenen Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder ob er weiterhin auf der Leistung besteht.

4.3 Verzögert sich ein vereinbarter Leistungstermin aufgrund von uns nicht zu vertretender Umstände, weil wir trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden sind, verlängern sich unsere Fristen angemessen. Haben wir den Besteller über das Leistungshindernis informiert und ist das Hindernis nicht nur von vorübergehender Natur, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Versand, Gefahrenübergang, Teilleistungen, Abrufaufträge

5.1 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, versenden wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg, Spedition und/oder Frachtführer nach billigem Ermessen.

5.2 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung in unserem Lager auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir zusätzliche Leistungen, wie Transportkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.

5.3 Für geeignete Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung. Sofern nicht anders in Textform vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, werden Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel an unserem Lager zurückgenommen. Die Kosten für den Transport zu unserem Lager sind durch den Besteller zu tragen. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze.

6. Höhere Gewalt, Störung der Geschäftsgrundlage, Erfüllungsvorbehalt

6.1 Bei höherer Gewalt, die uns selbst oder unsere Vorlieferanten betrifft, ruhen unsere Liefer- und Leistungspflichten für die Dauer der Störung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Ein Fall höherer Gewalt ist insbesondere bei Vorliegen einer pandemischen oder epidemischen Lage anzunehmen. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, berechtigten Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder bei sonstigen behördlichen Maßnahmen und Verfügungen.

6.2 Tritt eine schwerwiegende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Umstände ein, in deren Folge uns ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

6.3 Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass wir damit weder Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts verletzen noch gegen Sanktionen oder Embargos verstoßen.

6.4 Wir werden von unserer Leistungspflicht frei, wenn und soweit unser Vorlieferant seine Leistung endgültig schuldig bleibt, obgleich wir ihn sorgfältig ausgewählt und mit ihm rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn wir das Ausbleiben der Selbstbelieferung zu vertreten haben oder die mangelnde Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft unseres Lieferanten kannten oder hätten kennen müssen, als wir dem Besteller zugesagt haben. Wir sind verpflichtet, den Besteller unverzüglich über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen und ihm eine bereits erbrachte Gegenleistung zu erstatten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

7.2 Der Besteller darf bis zum vollständigen Ausgleich der gesicherten Forderungen nur über die Vorbehaltsware verfügen, wenn wir der Verfügung zuvor zugestimmt haben. Der Besteller hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte es unternehmen, auf die Vorbehaltsware zuzugreifen.

7.3 Wird Vorbehaltsware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Wert der vom Besteller verwendeten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

7.4 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit einer ihm gehörenden Hauptsache verbunden oder vermischt, überträgt der Besteller uns schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit der Hauptsache eines Dritten, tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab; wir nehmen die Abtretung an.

7.5 Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller seinerseits Vorbehaltsware, ohne den vollständigen Kaufpreis zu erhalten, wird er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren, der den ihn bindenden Verpflichtungen entspricht. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

7.6 Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als zehn Prozent, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe überschießender Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Mängelhaftung

8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Wir gewährleisten die Konformität der von uns gelieferten Waren und erbrachten Leistungen mit den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Der Besteller verpflichtet sich im Falle einer Auslandsverwendung, die Konformität der Waren mit dem vor Ort geltenden Recht und den dort maßgeblichen Standards sicherzustellen und im Bedarfsfall auf eigene Kosten Anpassungen vorzunehmen.

8.3 Die Ware ist mangelfrei, wenn sie (a) die vereinbarte Beschaffenheit hat, (b) sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und (c) mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird (subjektive Anforderungen). Eine von unserer Produktbeschreibung abweichende Beschaffenheit oder eine vom Besteller angestrebte Verwendung ist nur wirksam vereinbart, wenn wir dieser in Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB ausdrücklich zugestimmt haben. Eine über die Mängelansprüche hinausgehende Verpflichtungserklärung (eigenständige Garantie) ist damit nicht verbunden, es sei denn, der Besteller hat mit uns eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die Umfang und Rechtsfolgen der eigenständigen Garantie im Einzelnen regelt.

8.4 Fehlt es an einer subjektiven Anforderung, ist die Ware frei von

Sachmängeln, wenn sie den objektiven Anforderungen gemäß § 434 Absatz 3 BGB entspricht. Maßgeblich ist unsere Produktbeschreibung die dem Besteller vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen worden ist.

8.5 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Ist ein Mangel offensichtlich (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung) oder zeigt er sich bei der Untersuchung oder später, ist uns der Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt; es genügt die rechtzeitige Absendung. Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie verspätet, sind Ansprüche wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

8.6 Wurde ein Mangel durch den Besteller oder einen Dritten verursacht, bestehen keine Mängelansprüche. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Mangel auf einem der folgenden Umstände beruht:

8.7 Ausführungswunsch des Bestellers, wenn dessen Ungeeignetheit für uns nicht erkennbar war oder der Besteller die von uns geäußerten Bedenken zurückgewiesen hat;

8.8 Mangelhaftigkeit des vom Besteller gelieferten Stoffes oder sonstiger Bauteile;

8.9 unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder schädliche Umgebungseinflüsse, wenn sie dem Besteller oder Dritten zuzurechnen sind.

8.10 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis zahlt, wobei der Besteller einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten darf, bis der Mangel beseitigt ist.

8.11 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der ursprüngliche Lieferort, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Mehrkosten, die durch die Verbringung an einen Ort mit eingeschränktem Zugang (z. B. Offshore-Plattform, Sperrgebiet, Pol- oder Hochgebirgsregion) entstehen, sind vom Besteller zu tragen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Ware am Erfüllungsort zurück zu gewähren.

8.12 Schlägt unsere Nacherfüllung trotz zweier Versuche fehl oder geraten wir damit trotz angemessener Fristsetzung in Verzug, kann der Besteller unter Verzicht auf weitere Nacherfüllung vom Kaufvertrag zurücktreten oder entsprechend dem Wert des Mangels den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

8.13 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur in den Grenzen der nachstehenden Ziffer 9 (Haftung); im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor. Darüber hinaus haften wir auch bei einem Verschuldensgrad, der hinter Satz 1 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit), dann aber nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei in diesem Fall unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Wesentlich ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller berechtigterweise vertraut.

9.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 9.2 gilt nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine eigenständige Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

9.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein davon unabhängiges Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Die Rücktritts oder Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

9.6 Die Abtretung der in den Ziffern 8 und 9 geregelten Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

10. Verjährung

10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.3 Ansprüche aus Rechtsmängeln gelten als unverjährt, soweit und solange der Dritte sein Recht – mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

10.4 Für Bauwerke und neu hergestellte Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

10.5 Schulden wir dem Besteller gemäß Ziffer 9 wegen oder infolge eines Mangels vertraglichen Schadensersatz, gilt für diesen Anspruch die gesetzliche Verjährung (§ 438 BGB). Sie findet auch auf konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche Anwendung, es sei denn, die regelmäßige gesetzliche Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB führt im Einzelfall zu einer kürzeren Frist. Die Verjährungsregeln des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Ersatzteilbelieferung

11.1 Soweit wir zur Belieferung mit Ersatzteilen verpflichtet sind, sind wir nach Ablauf der in Ziffer 10 geregelten Verjährungsfrist berechtigt, dem Besteller anstelle von Originalersatzteilen funktionsgleiche Ersatzteile zu liefern oder ihm eine anderweitige Bezugsquelle zu nennen. Das gleiche gilt für die Erbringung von betriebsnotwendigen Serviceleistungen.

12. Informationspflichten nach dem ElektroG

12.1 Wir haben die Pflicht, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe von Elektroaltgeräten zu schaffen. Die Rücksendeadresse und weitergehende Informationen zu den Rechten und Pflichten, die sich aus dem ElektroG ergeben, sind unter www.rittal.com abrufbar.

12.2 Der Besteller trägt die Verantwortung und die Kosten für die Rücksendung bis zum Erreichen des Lagers. Die Entsorgung und dafür anfallende Kosten werden von uns übernommen.

13. Exportcompliance

13.1 Für (a) die Verbringung von Gütern (Waren, Software und Technologie) über Ländergrenzen hinweg sowie für (b) die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Montage, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Einweisung sowie Schulung) im Ausland oder mit extraterritorialer Wirkung, die der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen dient, findet das nationale und das europäische Außenwirtschaftsrecht sowie – soweit einschlägig – das US-Exportkontrollrecht Anwendung. Einzelne Lieferungen oder Leistungen können gemäß diesen Vorschriften einer Beschränkung oder einem Verbot unterliegen. Ist das der Fall, werden wir von

unserer Pflicht zur Leistung in dem Umfang frei, in dem die Beschränkung oder das Verbot reicht.

13.2 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung und den Endverbleib der zu liefernden Güter oder zu erbringenden Dienstleistungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat er die erforderlichen Dokumente unter Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke auszustellen und uns im Original zu überlassen, damit wir sie prüfen und den erforderlichen Nachweis gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde führen können.

13.3 Für den Fall, dass eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung oder eine andere außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung oder Freigabe erforderlich ist, hängt unsere Leistungspflicht davon ab, dass die zuständige Behörde sie erteilt. Bleibt die Genehmigung oder Freigabe aus oder stehen der Erfüllung des Vertrages sonstige außenwirtschafts- oder zollrechtliche Hindernisse entgegen, sind wir berechtigt, vom Vertrag im Ganzen oder bezüglich der betroffenen Liefer- oder Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind rückabzuwickeln, sofern dem keine außenwirtschaftsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

13.4 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erteilung der notwendigen Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen oder sonstiger Freigaben durch die zuständige Behörde. Erfolgt sie verspätet, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des behördlichen Verfahrens sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Zugang eines positiven Bescheids; während dieser Zeit kann kein Verzug eintreten.

13.5 Der Besteller hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Güter, Rechte am geistigen Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte im Sinne der Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 („sanktionierte Objekte“), die von uns unter diesem Vertrag an ihn geliefert oder ihm anvertraut oder gewährt werden und in der Güterliste zu Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus gelangen oder für die dortige Verwendung bestimmt sind. Bereits das Eingehen einer schuldrechtlichen Verpflichtung, die darauf abzielt, ist ebenso zu unterlassen wie jegliche Gestaltung, die als Umgehung vorstehenden Verbots zu qualifizieren ist.

13.6 Erfährt der Besteller von Aktivitäten Dritter, die auf einen Verstoß gegen die in Ziffer 13.5 genannten Pflichten schließen lassen, informiert er uns unverzüglich. Er unterstützt uns nach Kräften bei Aufklärung und Abhilfe.

13.7 Ein Verstoß gegen Ziffer 13.5 stellt eine schwere Verletzung vertraglicher Pflichten dar, die uns zur außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt. Außerdem können wir vom Besteller geeignete Abhilfemaßnahmen verlangen.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Teils vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

14.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung

- der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt sind,
- selbst entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben worden sind,
- allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder
- vom Vertragspartner, von dem sie stammen, freigegeben worden sind.

14.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen der jeweils anderen Partei, sei es in verkörperter oder digitaler Form, unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der Partei, von der sie stammen, zu vernichten oder – soweit technisch mit zumutbarem Aufwand möglich – unwiderruflich zu löschen.

14.4 Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu informationstechnischen Einrichtungen der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen einhalten.

15. Rücktritts-/Kündigungsrecht

15.1 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn bei dem Besteller eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse auftritt und dadurch die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist oder der Besteller seine Zahlungen einstellt.

16. Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das auf inländische Vertragsparteien anwendbare deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Abweichend unterliegen die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 7 dem Recht am jeweiligen Lager- oder Aufstellungsort der Sache, sollte demgemäß die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam sein.

16.2 Für den gemäß Ziffer 1.1 angesprochenen Adressatenkreis ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Herborn. Wir sind auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

© RITTAL GmbH & Co. KG, Stand: 08.2024